Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 22.12.2022

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenersätzen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg (Kindergartengebührensatzung)

vom 20.12.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Benutzungsverhältnis
§ 2 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses
§ 3 Betreuungsangebot
§ 4 Betreuungs- und Schließzeiten
§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 6 Gebührenschuldner
§ 7 Benutzungsgebühren
§ 8 Gebührenermäßigung für Familien mit mehreren Kindern
§ 9 Erstattung von Gebühren
§ 10 Kostenersätze
§ 11 Ferienbetreuung
§ 12 Inkrafttreten

Anlagen

Verzeichnisse über die Benutzungsgebühren und Kostensätze – Anlagen zu § 7 und § 10 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenersätzen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg

Hinweis:

Aufgrund der §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) und der §§ 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz, KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37,41) und in Verbindung mit §§ 22, 24, 90, 97a des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 20. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsverhältnis

(1) Die Stadt Herrenberg betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

(2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses über diese Satzung hinaus wird in der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg geregelt.

§ 2
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Personensorgeberechtigte/n oder durch Ausschluss durch die Stadt Herrenberg. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung durch den/die Personensorgeberechtigte/n hat gegenüber dem Amt für Kinder und Familie unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Stadt Herrenberg kann das Benutzungsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund beenden (Ausschluss). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn die Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen wiederholt nicht beachtet wurde *oder*
- wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde und die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht entrichtet wurden *oder*
- wenn die Personensorgeberechtigten gegen Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis verstoßen *oder*
- bei nicht entschuldigtem Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen *oder*
- wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann *oder*
- bei Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte, körperliche Übergriffe *oder*
- wenn nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der/den personensorgeberechtigten Person/en und der Kindertageseinrichtung über das pädagogische Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Amt für Kinder und Familie anberaumten Einigungsgesprächs bestehen.

§ 3
Betreuungsangebot

In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg werden Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut:

1. Betreuungsplätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt
   in Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten (zusammenhängende Betreuungszeit von bis zu 35 Std. / Woche), auch in altersgemischten Gruppen
2. Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt
   mit Ganztagesbetreuung (zusammenhängende Betreuungszeit von über 35 bis 62,5 Std. / Woche), auch in altersgemischten Gruppen
3. Betreuungsplätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren
   in Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten (zusammenhängende Betreuungszeit von bis zu 35 Std. / Woche), auch in altersgemischten Gruppen
4. Betreuungsplätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren
   mit Ganztagesbetreuung (zusammenhängende Betreuungszeit von über 35 bis 62,5 Std. / Woche), auch in altersgemischten Gruppen
5. Betreuungsplätze für Kinder von 6 bis 10 Jahren
   mit Ganztagesbetreuung (zusammenhängende Betreuungszeit von über 35 bis 62,5 Std./Woche), nur in der Kindertageseinrichtung Längenholz

§ 4
Betreuungs- und Schließzeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. des Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Es gliedert sich in einen Zeitraum vom 01.09. bis 31.12. des laufenden Jahres und einen Zeitraum vom 01.01. bis 31.08. des folgenden Jahres. Die Betreuungszeiten sind für die Dauer dieser Zeiträume verbindlich festzulegen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn dies aufgrund der Situation am Arbeitsplatz der Eltern oder einer familiären/persönlichen Situation erforderlich ist. Änderungswünsche bei den Betreuungszeiten sind von den Personensorgeberechtigten vor dem jeweiligen Stichtag am 01.09. und am 01.01. des jeweiligen Kindergartenjahres bei den Kindertageseinrichtungen oder beim Amt für Kinder und Familie anzumelden.

(2) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg sind planmäßig an 30 Tagen pro Jahr (24 Schließtage, 4 Konzeptionstage, 1 Fachtag, 1 Gesundheitstag) sowie während der Personalversammlung geschlossen. Ein Anspruch auf Betreuung während der Schließtage (Ferienbetreuung) sowie während der Konzeptionstage, Fachtage und Gesundheitstage der Kindertageseinrichtung besteht nicht. Die Ferienbetreuung und die Betreuung während Konzeptionstagen kann nur erfolgen, wenn genügend freie Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen verfügbar sind.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die allgemeine Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die konkrete Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (siehe § 7 Abs. 3 dieser Satzung), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum letzten Werktag des Veranlagungszeitraumes (siehe § 7 Abs. 3 dieser Satzung) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 6
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie die Person, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Benutzungsgebühren erhoben. Sie werden nach dem Alter des zu betreuendes Kindes und nach Art und Umfang der Betreuungszeiten sowie nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder mit Kindergeldberechtigung (siehe § 8 dieser Satzung) gestaffelt erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt oder nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats oder bei Eintritt ab dem 16. des jeweiligen Monats sind 50 % der Gebühren zu entrichten. Dies gilt auch für einen Wechsel der Betreuungszeit.

(4) Diese Benutzungsgebühren werden unabhängig von den Schließzeiten für 11 Monate erhoben. Der Monat August bleibt gebührenfrei.

§ 8
Gebührenermäßigung für Familien mit mehreren Kindern

(1) Für Familien mit zwei oder mehr Kindern wird eine Ermäßigung der jeweiligen Benutzungsgebühr gewährt (Familienermäßigung). Maßgeblich hierfür ist die Anzahl der nicht nur vorübergehend mit im gleichen Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren, für die eine Kindergeldberechtigung besteht. Kinder ab 18 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, werden nur anerkannt, wenn die Kindergeldberechtigung durch den Gebührenschuldner nachgewiesen wird. Die Familienermäßigung ist beim Amt für Kinder und Familie der Stadt Herrenberg zu beantragen; ansonsten wird trotz Anspruchsberechtigung grundsätzlich nur ein Kind angerechnet. Die Familienermäßigung wird ab Entstehen der Anspruchsberechtigung berücksichtigt, maximal jedoch drei Monate rückwirkend ab dem Folgemonat des Monats, in welchem sie bei der zuständigen Stelle beantragt wurde.

(2) Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Arbeitgeber/Dienstherren zurückgefordert, so entfällt auch nachträglich die Gebührenermäßigung und der Gebührenschuldner hat die ermäßigte Gebühr nachzuzahlen. In gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn Kindergeld rückwirkend gezahlt wird.

(3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, für die Gebührenerhebung maßgebliche Änderungen unverzüglich bei der Einrichtungsleitung oder beim Amt für Kinder und Familie der Stadt Herrenberg schriftlich anzuzeigen.

§ 9
Erstattung von Gebühren

(1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners entfällt die Gebührenpflicht für die Tage, an denen die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung

- aufgrund einer Tarifverhandlung im öffentlichen Dienst aus organisatorischen oder personellen Gründen *oder*
- aufgrund von Personalmangel *oder*
- aufgrund einer infektionsschutzbedingt angeordneten Schließung

von Seiten der Einrichtung oder der Stadt Herrenberg ausgeschlossen ist ab dem ersten Tag. Voraussetzung hierfür ist, dass die Inanspruchnahme aus diesen Gründen insgesamt an mindestens 5 Tagen eines Kindergartenjahres ausgeschlossen war. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Amt für Kinder und Familie zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Eine Erstattung der Betreuungsgebühren erfolgt jeweils nach Ende eines Kindergartenjahres. Die Gebührenpflicht entfällt nicht, wenn ein Betreuungsplatz in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Herrenberg zur Verfügung gestellt wurde.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners entfällt die Gebührenpflicht für die Stunden, in denen die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer Reduzierung der Öffnungszeit von Seiten der Einrichtung oder der

Stadt Herrenberg ausgeschlossen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Reduzierung mindestens 1 Std. / Tag an mindestens 5 Tagen eines Kindergartenjahres umfasst. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Amt für Kinder und Familie zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Eine Erstattung der Betreuungsgebühren erfolgt jeweils nach Ende eines Kindergartenjahres.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners entfällt die Gebührenpflicht für die Stunden, in denen die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer durch das Amt für Kinder und Familie individuell angeordneten, reduzierten Betreuungszeit ausgeschlossen ist. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Amt für Kinder und Familie zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

(4) Die Gebührenpflicht entfällt nicht während der Schließzeiten nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 10
Kostenersätze

(1) Über die Benutzungsgebühren nach § 7 hinaus erhebt die Stadt Herrenberg Kostenersätze für Mittagessen und einen Nachmittagsimbiss in der Ganztagesbetreuung und darüber hinaus für Frühstück und Abendessen in der Ganztagesbetreuung der Kindertageseinrichtung Alzental.

(2) Für die Kostenersätze wird keine Familienermäßigung gewährt. Darüber hinaus gelten die Regelungen zu den Benutzungsgebühren.

(3) Für das Mittagessen wird ein Kostenersatz entsprechend Anlage 2 Nr. 1.1 zu dieser Satzung festgesetzt. Im Hinblick auf das Wohl der Kinder ist der Bezug eines Mittagessens für Kinder in der Ganztagesbetreuung verpflichtend. Während der Eingewöhnungszeit wird kein Kostenersatz für das Mittagessen festgesetzt, wenn dieses nicht in Anspruch genommen wird. Für Kinder aus Familien, die einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 19 Abs. 2 und § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b Bundeskindergeldgesetz sowie §§ 2 Abs. 1 und 3 AsylbLG haben, wird kein Eigenanteil von den Gebührenschuldnern verlangt. Für Schulkinder wird in diesen Fällen eine Ermäßigung des Kostenersatzes um 50 % gewährt.

(4) Für den Nachmittagsimbiss in der Ganztagesbetreuung wird ein Kostenersatz entsprechend Anlage 2 Nr. 1.2 zu dieser Satzung festgesetzt. Der Nachmittagsimbiss ist für Kinder in der Betreuung nach 15 Uhr verpflichtend. Für Kinder aus Familien, die einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 19 Abs. 2 und § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b Bundeskindergeldgesetz sowie §§ 2 Abs. 1 und 3 AsylbLG haben, wird kein Kostenersatz für den Nachmittagsimbiss erhoben. Für Schulkinder wird in diesen Fällen eine Ermäßigung um 50 % gewährt.

(5) Für das Frühstück und das Abendessen in der Kindertageseinrichtung Alzental wird ein Kostenersatz entsprechend Anlage 2 Nr. 1.3 zu dieser Satzung erhoben. Das Frühstück ist für Kinder in der Betreuung vor 7 Uhr verpflichtend. Das Abendessen ist für Kinder in der Betreuung nach 17 Uhr verpflichtend.

(6) Eine Abbestellung der Mahlzeiten ist an einzelnen Tagen möglich, wenn das Kind die Einrichtung an diesen Tagen nicht besucht. Die Abbestellung muss spätestens drei Betreuungstage vorher in der Kindertageseinrichtung vorgenommen werden. Eine Erstattung des Kostenersatzes für die nicht in Anspruch genommenen Mahlzeiten erfolgt jeweils nach Ende eines Kindergartenjahres, wenn der zu erstattende Betrag aufgrund abbestellter Mahlzeiten innerhalb dieses Kindergartenjahres über 25 Euro liegt.

§ 11
Ferienbetreuung

(1) Die Betreuung während der Schließtage (Ferienbetreuung) kann nur im gleichen Umfang wie während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Ferienbetreuung unterliegt der Gebührenpflicht; die Gebühren hierfür sind in den monatlichen Benutzungsgebühren nicht enthalten. Die Gebühren betragen 25 % (für eine Woche) und 5 % (für einen Konzeptionstag) der regulären Gebühren außerhalb der Schließzeiten. Hinzu kommen die Kosten für Mittagessen und Imbiss und in der Kindertageseinrichtung Alzental auch die Kosten für Frühstück und Abendessen. Eine Familienermäßigung wird nicht gewährt. Außer für Konzeptionstage können Betreuungen während der Schließzeit der Kindertageseinrichtungen nur wochenweise in Anspruch genommen werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenersätzen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg (Kindergartengebührensatzung) vom 04.07.2017, in der aktuell geltenden Fassung vom 16.03.2021 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind *oder*
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat *oder*

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 21.12.2022

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister

Anlage 1: Verzeichnis über die Benutzungsgebühren (Anlage zu § 7 der Kindergartengebührensatzung vom 20.12.2022)

1.1. Gebührentabellen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

1.1.1. Gebühren für Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten unter 3 Jahren

VÖ 0-3 [€]			
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
357,00	286,00	215,00	89,00

1.1.2. Gebühren für Ganztagesbetreuung von 7 bis 15 Uhr unter 3 Jahren

GT 0-3 / 7 – 15 Uhr [€]			
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
477,00	381,00	287,00	119,00

1.1.3. Gebühren für Ganztagesbetreuung von 7 bis 16 Uhr unter 3 Jahren

GT 0-3 / 7 – 16 Uhr [€]			
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
551,00	441,00	331,00	138,00

1.1.4. Gebühren für Ganztagesbetreuung von 7 bis 17 Uhr unter 3 Jahren

GT 0-3 / 7 – 17 Uhr [€]			
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
611,00	488,00	368,00	153,00

1.2. Gebührentabellen für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren

1.2.1. Gebühren für Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten über 3 Jahren

VÖ 3-6 [€]			
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
162,00	130,00	97,00	42,00

1.2.2. Gebühren für Ganztagesbetreuung von 7 bis 15 Uhr über 3 Jahren

GT 3-6 / 7 – 15 Uhr [€]			
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
216,00	174,00	129,00	55,00

1.2.3. Gebühren für Ganztagesbetreuung von 7 bis 16 Uhr über 3 Jahren

GT 3-6 / 7 – 16 Uhr [€]			
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
250,00	201,00	149,00	64,00

1.2.4. Gebühren für Ganztagesbetreuung von 7 bis 17 Uhr über 3 Jahren

GT 3-6 / 7 – 17 Uhr [€]			
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
277,00	222,00	165,00	71,00

1.3. Gebührentabellen für die Kindertageseinrichtung Alzental

Im Kinderhaus Alzental werden über die Ganztagesbetreuung von 7 bis 15 Uhr, 7 bis 16 Uhr und 7 bis 17 Uhr hinaus weitere Betreuungszeiten angeboten, die zusätzlich in Anspruch genommen werden können. Dies umfasst die folgenden Zeiträume:

Frühbetreuung	6.00 bis 7.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	17.00 bis 18.00 Uhr
Abendbetreuung	18.00 bis 18.30 Uhr

Für die zusätzlichen Betreuungszeiten werden folgende Gebühren berechnet:

1.3.1. Gebühren für zusätzliche Betreuungszeiten unter 3 Jahren

GT 0-3 / Früh- und Nachmittagsbetreuung, jeweils [€]			
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
59,00	48,00	36,00	15,00

GT 0-3 / Abendbetreuung [€]			
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
37,00	30,00	23,00	9,00

1.3.2. Gebühren für zusätzliche Betreuungszeiten über 3 Jahren

GT 3-6 / Früh- und Nachmittagsbetreuung, jeweils [€]			
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
27,00	22,00	17,00	7,00

GT 3-6 / Abendbetreuung [€]			
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
17,00	14,00	10,00	4,00

1.4. Schulkindbetreuung in den Herrenberger Kindertageseinrichtungen

Die Schulkindbetreuung wird nur in der Kindertageseinrichtung Längenholz angeboten. Die Betreuungszeit ist während der Schulzeit von 7 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsende bis 17 Uhr. Während der Ferien ist die Betreuungszeit durchgehend von 7 bis 17 Uhr. Für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung in der Kindertageseinrichtung Längenholz werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Kinderzahl	Benutzungsgebühr
1 Kind	234,00 €
2 Kinder	192,00 €
3 Kinder	140,00 €
4 Kinder	60,00 €

Die Gebühren sind jeweils zuzüglich den Kostenersätzen nach Anlage 2.

signiert von:
Tom Michael
am: 26.08.2024
mit:
digiSeal®
by secrypt

Anlage 2: Verzeichnis über die Kostenersätze (Anlage zu § 10 der Kindergartengebührensatzung vom 20.12.2022)

1.1. Kostenersätze für Mittagessen

Für Kinder in der Ganztagesbetreuung ist ein Mittagessen obligatorisch. Hierfür werden folgende monatliche Kostenersätze erhoben:

- Kleinkinder bis 3 Jahre: 59 € / Monat
- Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt: 80 € / Monat
- Schulkinder (5 Essen/Woche): 102 € / Monat

Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen und die nicht in der Ganztagesbetreuung sind, werden aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwands für das Mittagessen in der Kindertageseinrichtung folgende monatliche Kosten erhoben:

- Kleinkinder bis 3 Jahre: 105 € / Monat
- Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt: 100 € / Monat

1.2. Kostenersätze für Nachmittagsimbiss

Für Kinder in der Ganztagesbetreuung über 15.00 Uhr hinaus ist ein Nachmittagsimbiss verpflichtend. Hierfür werden folgende monatlichen Kostenersätze erhoben:

	bei 5 Tage / Woche	pro Wochentag
Kinder bis 3 Jahre	21,00 € / Monat	4,20 € / Monat
Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt	32,00 € / Monat	6,40 € / Monat
Schulkinder	43,00 € / Monat	-

1.3. Kostenersätze für Frühstück und Abendessen in der Kindertageseinrichtung Alzental

Für Kinder in der Frühbetreuung vor 7.00 Uhr der Kindertageseinrichtung Alzental ist ein Frühstück verpflichtend. Hierfür werden folgende Kostenersätze erhoben:

	bei 5 Tage / Woche	pro Wochentag
Kinder bis 3 Jahre	32,00 € / Monat	6,40 € / Monat
Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt	43,00 € / Monat	8,60 € / Monat

Für Kinder in der Abendbetreuung nach 17.00 Uhr der Kindertageseinrichtung Alzental ist ein Abendessen verpflichtend. Hierfür werden folgende Kostenersätze erhoben:

	bei 5 Tage/Woche	pro Wochentag
Kinder von 0 – 3 Jahren	32,00 € / Monat	6,40 € / Monat
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt	43,00 € / Monat	8,60 € / Monat

Vanessa Eckert
Digital unterschrieben von Vanessa Eckert
Datum: 2022.12.22 08:41:47 +01'00'